

ALLGEMEINE GESCHÄFTSBEDINGUNGEN (AGB) FÜR DAS ABFALLMANAGEMENT DER ERAplus GMBH

PRÄAMBEL

Die ERAplus GmbH (im Folgenden „ERAplus“) entwickelt und erbringt maßgeschneiderte Entsorgungslösungen für Unternehmen aus dem Gewerbe und der Industrie und begleitet Unternehmen mit einem umfangreichen Dienstleistungsangebot mit Schwerpunkt im Bereich der Elektro- und Elektronikgeräte sowie Batterien auf dem Weg zu einem professionellen Abfallmanagement.

I. GELTUNG DER ALLGEMEINEN GESCHÄFTSBEDINGUNGEN

1. ERAplus erbringt ihre Leistungen und schließt Verträge mit Kunden („Vertragspartner“) ausschließlich auf Basis ihrer eigenen Allgemeinen Geschäftsbedingungen (im Folgenden: „AGB“) ab. Abweichende, entgegenstehende oder ergänzende AGB oder vergleichbare Regelungen des Vertragspartners kommen nicht zur Anwendung, selbst wenn das Angebot oder die Annahme des Vertragspartners zum Vertragsabschluss ihre Geltung verlangen oder wenn sie ERAplus sonst bekannt sind.
2. Diese AGB in ihrer jeweils geltenden Fassung gelten auch für alle zukünftigen Geschäftsbeziehungen zwischen ERAplus und ihren Vertragspartnern, selbst wenn nicht ausdrücklich auf diese Bezug genommen wird.
3. Alle Regelungen und Bestimmungen in individuellen schriftlichen Vereinbarungen (Auftragsschreiben, Verträgen etc.), welche ERAplus mit ihren Vertragspartnern schließt, gehen diesen AGB vor bzw. konkretisieren diese.

II. BEGRIFFSBESTIMMUNGEN

Sämtliche in diesen AGB verwendeten Begriffe und Definitionen richten sich nach den einschlägigen gesetzlichen Bestimmungen in der jeweils geltenden Fassung, insbesondere dem AWG und der EU-Batterien-Verordnung. Soweit in diesen AGB auf Pflichten, die sich aus EU-Verordnungen, Gesetzen oder nationalen Verordnungen ergeben, verwiesen wird, ist dies stets als Bezugnahme auf die jeweils geltende Fassung dieser Gesetze und Verordnungen zu verstehen.

III. LEISTUNGEN VON ERAplus

1. ERAplus bietet ihren Vertragspartnern ein umfangreiches Liefer- und Leistungsspektrum – mit einem Schwerpunkt im Bereich der Elektro- und Elektronikgeräte sowie Batterien, jedoch nicht darauf beschränkt – zur Auswahl an. Dies beinhaltet je nach konkretem Auftrag (siehe auch Punkt V. dieser AGB) bzw. Vertrag beispielsweise etwa Entsorgungsleistungen, Verwertungsleistungen und den Handel mit Altstoffen aus dem Recycling oder Infrastrukturleistungen wie etwa die Bereitstellung von Sammelbehältern (siehe auch Punkt VII. dieser AGB). Die konkreten Leistungen werden im jeweiligen Auftrag bzw. Vertrag spezifiziert bzw. detailliert festgehalten.
2. Auf Wunsch des Vertragspartners legt ERAplus dem Vertragspartner einen Kostenvoranschlag (siehe auch Punkt VI. dieser AGB).
3. ERAplus erstellt auf Wunsch des Vertragspartners und auf Grundlage eines schriftlichen Auftrags auch Konzepte und Entsorgungspläne, die gegebenen zur Vorlage an Behörden dienen können.
4. ERAplus stellt auf Wunsch des Vertragspartners eine entsprechende Verwertungsbestätigung über die von ERAplus übernommenen Mengen aus
5. ERAplus behält sich vor, sein Liefer- und Leistungsspektrum jederzeit, unter Ausschluss von Ansprüchen des Vertragspartners, zu ändern. Insbesondere hat der Vertragspartner weder Anspruch auf eine persönliche Erbringung durch ERAplus noch darauf, dass ERAplus Lieferungen und Leistungen, gleich welcher Art, dauerhaft oder an einem konkreten Standort erbringt.
6. Von ERAplus verkaufte Gegenstände, wie beispielsweise Altstoffe, verbleiben bis zu deren Bezahlung im Eigentum der ERAplus.

IV. LEISTUNGSPARTNER (SUBUNTERNEHMER)

ERApus ist es gestattet, bei der Erfüllung ihrer Leistungen Subunternehmer zu beauftragen. Die Verpflichtungen der ERAplus gegenüber ihren Vertragspartnern werden dadurch nicht berührt. Sofern und soweit sich ERAplus zur Erfüllung ihrer Leistungen der Dienste von Leistungspartnern (Subunternehmern) bedient, hat ERAplus diese zu verpflichten, die diesbezüglichen (öffentlich-rechtlichen) Pflichten zu beachten bzw. zu erfüllen. Die von ERAplus beauftragten Leistungspartner (Subunternehmer) haben ihre zur Ausführung notwendigen Genehmigungen (z. B. Gefahrgutbeauftragter, Sammlergenehmigungen) stets im EDM aktuell zu halten und auf Verlangen der ERAplus vorzulegen

V. ANGEBOT UND AUFTRAGSERTEILUNG

1. Die Angebote der ERAplus sind freibleibend und unverbindlich; sie erfolgen unter Vorbehalt von Druckfehlern und sonstigen Irrtümern.
2. Durch Unterfertigung des von ERAplus gelegten Angebots durch den Vertragspartner bestätigt dieser die Annahme des Angebotes und damit die Beauftragung von ERAplus.
3. Sollte keine Retournierung an ERAplus erfolgen und dennoch Leistungen von ERAplus in Anspruch genommen bzw. von ERAplus erbracht werden, gelten die von ERAplus im konkreten Angebot angeführten Preise und Bedingungen sowie diese AGB als akzeptiert.
4. Spätestens bei der Auftragserteilung hat der Vertragspartner ERAplus alle ihm bekannten Gefährdungen (mechanische, elektrische, chemische usw.) und über der Norm liegenden möglichen Schwierigkeiten bzw. Behinderungen in seiner Sphäre mitzuteilen, welche ERAplus im Zusammenhang mit dem Auftrag und dessen Durchführung betreffen könnten.

VI. KOSTENVORANSCHLÄGE, KOSTENSCHÄTZUNGEN, AUFTRAGSÄNDERUNGEN UND ZUSATZAUFTRÄGE

1. Kostenvoranschläge und Kostenschätzungen werden von ERAplus nach bestem Fachwissen erstellt. ERAplus leistet jedoch keine Gewähr für die Richtigkeit und die Vollständigkeit ihrer Kostenvoranschläge.
2. Ein nach Besichtigung durch ERAplus veranschlagter Preis ist insofern verbindlich, als Menge und Qualität der Elektro- und Elektronikgeräte sowie Batterien entsprechen. Wenn sich während eines laufenden Auftrages die Mengen oder Qualitäten ändern, so ist eine Preisanpassung entsprechend der tatsächlichen Mehrkosten möglich.
3. Auftragsänderungen oder Zusatzaufträge des Vertragspartners können von ERAplus ohne weiteres zu angemessenen Preisen in Rechnung gestellt werden.
4. Wenn ein Auftrag vom Vertragspartner 48h vor Abholtermin storniert wird, fallen keine Stornogebühren an. Sollte der Auftrag jedoch 48h (oder weniger) vor dem Abholtermin durch den Vertragspartner storniert werden, fallen 100 % des Preises an, welcher im Angebot vom Vertragspartner akzeptiert wurde.

VII. BEHÄLTNISSE UND ANDERE BETRIEBSMITTEL

1. Die von ERAplus bereitgestellten Behältnisse (Behälter, Container und ähnliches) und anderen Betriebsmittel bleiben, sofern nicht ausdrücklich etwas anderes vereinbart wurde, im uneingeschränkten Eigentum der ERAplus und/oder deren Leistungspartnern. Jegliches Zurückbehaltungsrecht des Vertragspartners ist ausgeschlossen. Seitens ERAplus wird für die Reinheit und Dichtheit der Behältnisse keine Haftung übernommen. Für Schäden durch unsachgemäße Verwendung der bereitgestellten Behältnisse sowie für die Kosten der Reparatur oder Neuanschaffung derselben haftet der Vertragspartner.
2. Der Vertragspartner hat sämtliche Bewilligungen/Genehmigungen hinsichtlich des Abstellplatzes einzuholen und ist auch für die verkehrs- und sicherheitstechnische und arbeitnehmerschutzrechtliche Absicherung verantwortlich (Verkehrssicherungspflichten). ERAplus übernimmt diesbezüglich keine Haftung. Die Kosten für das Service, die verkehrs- und sicherheitstechnische und arbeitnehmerschutzrechtliche Absicherung sowie für sonstige Überprüfungen der Behältnisse sind vom Vertragspartner zu tragen. Im Falle eines Verstoßes gegen diesen Punkt VII.2. dieser AGB hat der Vertragspartner ERAplus gegen jegliche Ansprüche Dritter auf erstes Anfordern vollumfänglich schad- und klaglos zu halten. Zudem ist ERAplus im Falle eines Verstoßes gegen diesen Punkt VII.2. dieser AGB nach freiem Ermessen entweder zur sofortigen Vertragsbeendigung (vorbehaltlich jeglicher Ersatzansprüche) oder zur Verrechnung entsprechender Mehrkosten berechtigt.
3. Bei Verlust oder Beschädigung der Behältnisse haftet der Vertragspartner für die Kosten der Reparatur bzw. Ersatzbeschaffung bis zur Höhe des Wiederbeschaffungswertes unabhängig davon, durch wen der Verlust oder Schaden verursacht wurde. Der Verlust oder die Beschädigung sind ERAplus unverzüglich zu melden.

4. Bei Zustellung und Abholung der Behältnisse hat der Vertragspartner seine Mitarbeiter zu unterweisen, dass sich diese nicht im Gefahren- und Schwenkbereich der Behälter und Container und Fahrzeuge aufhalten dürfen. ERAplus übernimmt für eine fehlende oder mangelhafte Unterweisung durch den Vertragspartner keine Haftung.
5. Sind Zufahrtswege bei der Zustellung und/oder Abholung der Behältnisse für Fahrzeuge nicht befahrbar, haftet der Vertragspartner für die dadurch verursachten Transport- und Bergungskosten. Ist die Auftragsdurchführung dadurch nicht möglich, werden die angefallenen Kosten dem Vertragspartner in Rechnung gestellt.
6. Die Zustellung und Abholung der Behältnisse erfolgt auf Kosten des Vertragspartners.
7. Der Vertragspartner garantiert ERAplus die Einhaltung sämtlicher Rechtsvorschriften in Bezug auf die Anbringung von Gefahrenzeichen und sonstiger Transportbezeichnungen im Rahmen seiner rechtlichen Verpflichtungen als Übergeber (ADR etc.). Verstößt der Vertragspartner dagegen und erwächst ERAplus daraus ein Schaden, wird der Vertragspartner ERAplus diesbezüglich schad- und klaglos halten.
8. Vom Vertragspartner bereitgestellte Elektro- und Elektronikgeräte sowie Batterien gehen, bei Abholung und Übernahme durch ERAplus oder einen ERAplus-Leistungspartner in das Eigentum der ERAplus über.
9. Abfälle, für die ERAplus keine Sammelerlaubnis hat, gehen nicht in das Eigentum von ERAplus über. Diese Abfälle können auf Kosten des Vertragspartners von ERAplus an diesen rückgestellt werden.
10. Werden im Zuge der Übernahme von durch den Vertragspartner bereitgestellten Mengen grobe Fehlwürfe festgestellt, die eine Nachsortierung und/oder Aussortierung (einschließlich Entsorgung) erforderlich machen, werden die daraus entstehenden Kosten dem Vertragspartner gesondert in Rechnung gestellt. Die Feststellung der Fehlwürfe erfolgt durch geeignete Dokumentation, insbesondere mittels Fotos.

VIII. ENTGELTE UND ZAHLUNG

1. Die Verrechnung der Leistungen der ERAplus erfolgt aufgrund der Wiegescheine, Stundenaufzeichnungen und anderer, von ERAplus geführten Aufzeichnungen entsprechend dem an den Vertragspartner gelegten Angebot bzw. abgeschlossenen Vertrag unter Berücksichtigung allfälliger Auftragsänderungen, Zusatzaufträgen und ähnlichem. Eine Unterfertigung solcher Dokumente ist weder Voraussetzung für die Rechnungslegung noch für die Fälligkeit des Rechnungsbetrages. Bei Teilbarkeit der Leistungen können auch Teilrechnungen erfolgen. Bei allfälligen gesetzlichen Änderungen (z. B. ALSAG) und daraus resultierenden Veränderungen der Kalkulationsgrundlagen kann das Entgelt von ERAplus entsprechend angepasst werden.
2. ERAplus kann die zu verrechnenden Entgelte, insbesondere bei Veränderungen der Entgelte der Leistungspartner der ERAplus, nach Verständigung des Vertragspartners ändern. Änderungen, die zu einer Erhöhung der Entgelte führen, werden nach Möglichkeit einen Monat vor Inkrafttreten bekanntgegeben. Ist der Vertragspartner von einer Erhöhung des Entgelts betroffen, hat er das Recht, den jeweiligen Auftrag bzw. Vertrag mit ERAplus nach Maßgabe von Punkt XIII.4. dieser AGB außerordentlich zu kündigen.
3. Alle Zahlungen des Vertragspartners haben auf ein von ERAplus bekanntzugebendes Konto zu erfolgen. Sämtliche Entgelte sind grundsätzlich (siehe auch Punkt VIII.4. dieser AGB) spesen- und abzugsfrei an ERAplus zu überweisen.
4. Ein Skontoabzug ist nicht zulässig.
5. ERAplus verrechnet für ihre Leistungen die gesetzliche Umsatzsteuer. Abweichendes kann für Vertragspartner mit Sitz außerhalb Österreichs gelten. Alle Entgelte verstehen sich exklusive Umsatzsteuer.
6. Soweit es sich nicht um anerkannte oder rechtskräftig festgestellte Gegenforderungen handelt, ist es dem Vertragspartner nicht gestattet, mit Ansprüchen der ERAplus aufzurechnen oder diese zurückzubehalten.
7. Angebote und Verträge der ERAplus weisen ein Zahlungsziel aus. Sofern nicht anders vereinbart, gilt ein Zahlungsziel von vierzehn Tagen ab Rechnungsdatum als vereinbart. Wird ein fälliges Entgelt nicht spätestens am Fälligkeitstag entrichtet, so tritt mit Ablauf dieses Tages Zahlungsverzug ein. Dann ist ERAplus berechtigt, dem säumigen Vertragspartner Verzugszinsen in Höhe von 8 Prozentpunkten über dem jeweiligen Basiszinssatz sowie Mahnspesen zu verrechnen.
8. Sollte der Vertragspartner trotz schriftlicher Mahnung und Setzung einer Nachfrist von 14 Tagen offene Rechnungen nicht begleichen, ist ERAplus berechtigt, vom Vertrag zurückzutreten (siehe auch Punkt XIII.4. dieser AGB) und die weitere Übernahme der Abfälle zu verweigern bzw. – soweit zulässig – die übernommenen Abfälle zurückzustellen. Sämtliche dadurch entstehenden Kosten (z. B. Transport-, Lager- und Manipulationskosten) werden dem Vertragspartner in Rechnung gestellt und sind von diesem der ERAplus zu ersetzen.

9. Erfolgt die begründete Beeinspruchung einer Rechnung oder das berechtigte Verlangen einer Rechnungskorrektur nicht schriftlich binnen vierzehn Tagen ab Rechnungsdatum, so gilt die betreffende Rechnung als vom Vertragspartner anerkannt.
10. Bei begründetem Zweifel an der Zahlungsfähigkeit oder Kreditwürdigkeit eines Vertragspartners ist ERAplus ohne Weiteres berechtigt, ausständige Leistungen nur gegen Vorauszahlung zu erbringen, Barzahlung, Nachnahme oder andere Sicherheitsleistungen zu verlangen, eingeräumte Zahlungsfristen zu widerrufen und ausstehende Beträge unverzüglich fällig zu stellen.

IX. ÜBERNAHME VON ELEKTRO- UND ELEKTRONIKGERÄTEN SOWIE BATTERIEN

1. Für die Übernahme von Elektro- und Elektronikgeräten sowie Batterien gelten die jeweils einschlägigen gesetzlichen Bestimmungen.
2. Ist ERAplus die Übernahme von Elektro- und Elektronikgeräten sowie Batterien aus tatsächlichen oder rechtlichen Gründen nicht zumutbar, kann die Übernahme, unter Ausschluss von Ansprüchen des Vertragspartners, verweigert werden.
3. ERAplus übernimmt nur Abfälle, gefährliche Abfälle, Altstoffe und dergleichen, die keine strahlenden oder explosiven Stoffe enthalten. Der Vertragspartner ist für die richtige Klassifikation des Abfalls verantwortlich und haftet für alle Schäden, die ERAplus oder Dritten durch falsche und/oder unzureichende Bezeichnung oder Klassifikation und/oder Zuordnung der Abfälle, gefährlichen Abfälle oder Altstoffe entstehen. Im Zweifelsfall erfolgt die endgültige Einordnung in eine der angeführten Abfallgruppen laut Ö-Norm S 2100 und der Verordnung über die Festsetzung von gefährlichen Abfällen (bzw. an ihre Stelle tretenden Vorschriften) nach einer von ERAplus auf Kosten des Vertragspartners durchgeführten Laboranalyse. Das Ergebnis der durchgeführten Analyse ist für beide Seiten bindend.
4. Soweit nicht ausdrücklich etwas anderes vereinbart wurde, obliegt dem Vertragspartner die Beladung des Abholfahrzeugs unter Verwendung eigener geeigneter Betriebsmittel (z. B. Stapler). Der Vertragspartner hat dafür Sorge zu tragen, dass die Beladung ordnungsgemäß, sicher und unter Beachtung der einschlägigen Sicherheits- und Arbeitsschutzvorschriften erfolgt.
5. Alle Elektro- und Elektronikgeräte sowie Batterien sind vom Vertragspartner in gesetzlich oder behördlich vorgeschriebenen, technisch einwandfreien Behältnissen einschließlich der entsprechenden Dokumentation (z. B. vollständig ausgefüllter Begleitschein, Lieferschein, Mengenaufzeichnungen, Abfallklassifizierung etc.) an ERAplus zu übergeben. Der Vertragspartner bestätigt mit seiner Unterschrift auf dem Liefer- bzw. Begleitschein, dass die Abfälle nach den Vorschriften des ADR (Accord européen relatif au transport international des marchandises Dangereuses par Route; Europäisches Übereinkommen über die internationale Beförderung gefährlicher Güter auf der Straße), Gefahrgutbeförderungsgesetz (GGBG; Bundesgesetz über die Beförderung gefährlicher Güter, BGBl. I Nr. 145/1998) und RID (Règlement concernant le transport international ferroviaire de marchandises Dangereuses; Regelung zur Ordnung für die internationale Eisenbahnbeförderung gefährlicher Güter; Anhang C des COTIF (Convention relative aux transports internationaux ferroviaires; Übereinkommens über den internationalen Eisenbahnverkehr)), (bzw. an ihre Stelle tretenden Vorschriften) zur Beförderung zugelassen sind und dass deren Zustand, Beschaffenheit und falls erforderlich die Verpackung und Bezeichnung den Vorschriften des ADR, GGBG und RID (bzw. an ihre Stelle tretenden Vorschriften) entsprechen und deren Abdeckung gegen einfaches Öffnen gesichert ist. Bei beschädigten Behältnissen und/oder keiner entsprechenden Dokumentation kann seitens ERAplus die Annahme/Übernahme der Elektro- und Elektronikgeräte sowie Batterien, unter Ausschluss von Ansprüchen des Vertragspartners, verweigert werden. Im Fall beschädigter oder ungeeigneter Behältnisse ist ERAplus berechtigt, die Elektro- und Elektronikgeräte sowie Batterien in geeignete neue Behältnisse umzuverpacken. Die dadurch entstehenden Kosten, einschließlich jener für die neuen Behältnisse, werden dem Vertragspartner in Rechnung gestellt. Jedenfalls ist ERAplus berechtigt, diese Behältnisse mit eigenen Aufklebern zu versehen.
6. ERAplus kann vom Vertragspartner verlangen, dass strahlende oder explosive Stoffe oder Altöle, die giftige, ätzende und/oder korrosiv wirkende Stoffe enthalten und/oder aufgrund von Rechtsnormen geltende Grenzwerte überschreiten, wieder abgeholt werden. Bei Verweigerung der Rücknahme und/oder bei Gefahr in Verzug kann ERAplus eine Beseitigung oder Verwertung veranlassen. Die damit zusammenhängenden Schäden sowie die Kosten der Sortierung, der Zwischenlagerung und der Ersatzvornahme werden zur Gänze vom Vertragspartner getragen.
7. Der Vertragspartner haftet unbeschränkt für alle Schäden, die ERAplus oder Dritten infolge ungeeigneter oder unrichtiger Kennzeichnung entstanden sind bzw. entstehen werden, insbesondere durch im Begleitschein nicht aufscheinende Hinweise auf den Gehalt von schädlichen Beimischungen. Der Vertragspartner ist im Falle der falschen oder unzureichenden Kennzeichnung zur Rücknahme der Abfälle bzw. Altöle verpflichtet bzw. haftet für sämtliche dadurch anfallenden Kosten sowie im Falle der Weigerung der Zurücknahme für sämtliche mit der fachgerechten Entsorgung verbundenen Kosten.
8. Wenn ERAplus, aus welchem Grund auch immer, die Berechtigung zur Sammlung, Behandlung oder Verwertung einzelner Stoffe verliert, ist sie berechtigt, die Übernahme dieser Stoffe, unter Ausschluss von Ansprüchen des Vertragspartners, zu verweigern.

9. Elektro- und Elektronikgeräte sowie Batterien müssen vom Vertragspartner in dafür geeigneten und erlaubten Behältnissen (Behälter, Container und ähnliches) gelagert und gut zugänglich sein. Ausgenommen sind hier Abholungen bei denen ERAplus die Behältnisse stellt.
10. ERAplus ist berechtigt, dem Vertragspartner sämtliche Mehrkosten für nicht von ERAplus verschuldete Warte- und Stehzeiten sowie Leerfahrten im Zusammenhang mit der Abholung, der Übernahme oder der Entladung von Abfällen zu verrechnen.

X. VERTRAULICHKEIT, AUSKUNFTSRECHTE UND -PFLICHTEN UND ELEKTRONISCHE KOMMUNIKATION

1. Der Vertragspartner nimmt zur Kenntnis und erklärt sich ausdrücklich damit einverstanden, dass ERAplus berechtigt ist, sämtliche im Rahmen dieses Vertragsverhältnisses erhobenen, übermittelten oder sonst verarbeiteten personenbezogenen und nicht personenbezogenen Daten des Vertragspartners an Dritte weiterzugeben, soweit dies
 - zur Erfüllung gesetzlicher Pflichten,
 - zur Vertragsdurchführung oder
 - zur Wahrung berechtigter Interessen von ERAplus erforderlich ist.

Zu den berechtigten Interessen zählen insbesondere die Weitergabe an Dienstleister, die Offenlegung gegenüber verbundenen Unternehmen im Konzern sowie die Übermittlung an Behörden, Gerichte oder sonstige öffentliche Stellen, sofern ERAplus hierzu gesetzlich verpflichtet ist oder ein entsprechendes berechtigtes Interesse besteht.

2. ERAplus hat vertraglich alle Personen, welche nach den obigen Bestimmungen nicht öffentlich zugängliche oder sonst bekannte Daten des Vertragspartners erhalten oder die als Mitarbeiter:innen von ERAplus (oder eines von ihr beauftragten Unternehmens) Daten des Vertragspartners im Rahmen ihrer Tätigkeit in Erfahrung bringen, zu verpflichten, die Informationen vertraulich zu behandeln und darüber Stillschweigen zu bewahren.
3. Eine Weitergabe zu anderen als den oben genannten Zwecken erfolgt nur mit der vorherigen ausdrücklichen Zustimmung des Vertragspartners.
4. Der Vertragspartner stimmt zu, dass ERAplus elektronische Kommunikation mit ihm (z. B. E-Mail) in unverschlüsselter Form vornimmt. Der Vertragspartner erklärt, über die mit der Verwendung elektronischer Kommunikationsmittel verbundenen Risiken (insbesondere Zugang, Geheimhaltung, Veränderung von Nachrichten im Zuge der Übermittlung) informiert zu sein. ERAplus, ihre Mitarbeiter:innen, oder Erfüllungsgehilfen haften nicht für Schäden, gleich welcher Art, die durch die Verwendung elektronischer Kommunikationsmittel verursacht werden.
5. Automatische Antworten im Rahmen der elektronischen Kommunikation gelten mangels ausdrücklicher diesbezüglicher Erklärung weder als Empfangsbestätigungen noch als sonstige Bestätigungen seitens ERAplus.

XI. GEWÄHRLEISTUNG UND MÄNGEL

1. Die Gewährleistungsfrist beträgt, sofern gesetzlich zulässig, ein Jahr.
2. Mängel bzw. Schäden, die beim Vertragspartner aufgrund unsachgemäßer Bedienung oder Wartung entstehen, sowie Verschleißteile sind gänzlich von der Gewährleistung ausgeschlossen. Die Gewährleistung verlängert sich durch eine Reparatur innerhalb der Gewährleistungsfrist nicht über den Gewährleistungszeitraum hinaus. Eine zusätzliche Garantie ist schriftlich zu vereinbaren.
3. Für die Übergabe bzw. Aufstellung von Behältnissen (Behälter, Container und ähnliches) gilt, dass diese als mängelfrei übergeben bzw. aufgestellt gelten, sofern nicht innerhalb von acht Tagen nach Übergabe bzw. Aufstellung eine allfällig nicht ordnungsgemäße Übergabe bzw. Aufstellung vom Vertragspartner gegenüber ERAplus schriftlich reklamiert wird.
4. Der Vertragspartner hat die von ERAplus erbrachten Lieferungen und Leistungen unverzüglich auf Richtigkeit, Vollständigkeit und Beschaffenheit zu kontrollieren. Etwaige Mängel, Beanstandungen, Reklamationen sowie Ersatzansprüche, etwa aus einer allfälligen Beschädigung durch Behälter oder durch Fahrzeuge von ERAplus oder deren Leistungspartnern, sind vom Vertragspartner unverzüglich, spätestens innerhalb von acht Tagen ab Abschluss der betreffenden Leistung bzw. Einlangen der Lieferung oder Eintritt des Schadens schriftlich unter genauer Spezifikation des Mangels mitzuteilen, andernfalls alle aus dem Mangel abgeleiteten Gewährleistungs-, Schadenersatz- und sonstigen Ansprüche des Vertragspartners verfallen und erlöschen. Alle für die Beurteilung des Mangels und seiner Ursachen erforderlichen Angaben (einschließlich Unterlagen) sind der ERAplus vom Vertragspartner bekanntzugeben. Erfolgt keine fristgerechte Mängelrüge, so gilt die betreffende Leistung nach Ablauf der obigen Frist als mängelfrei angenommen.
5. Mängel können nach Wahl von ERAplus durch Verbesserung oder Austausch binnen angemessener Frist behoben werden. Ist die Beseitigung eines Mangels unmöglich oder würde sie einen unverhältnismäßig hohen Aufwand verursachen, kann sie durch ERAplus verweigert werden. In diesem Fall kann der Vertragspartner nur Preisminderung begehren, es sei denn,

ERApus stimmt einer Wandlung zu. Im Falle einer Mängelbehebung durch ERAplus tritt keine Verlängerung der Gewährleistungsfrist ein.

6. Behebt der Vertragspartner innerhalb der Gewährleistungsfrist einen Mangel selbst, hat ERAplus für die dadurch entstandenen Kosten nur dann aufzukommen, wenn ERAplus dieser Verbesserung durch den Vertragspartner zuvor ausdrücklich und schriftlich zugestimmt hat.

XII. SCHADENERSATZ

1. ERAplus haftet nicht für Schäden bzw. übernimmt keine Haftung
 - für die Richtigkeit und Vollständigkeit der vom Vertragspartner zum Zweck der Auftragserfüllung erhaltenen Daten und Informationen, etwa bei Nichtbekanntgabe von Gefährdungen (mechanische, elektrische, chemische usw.) aus der Sphäre des Vertragspartners,
 - die aufgrund gebrauchsbewingter Abnützung, unrichtiger Benützung oder außerhalb der normalen Betriebsbedingungen liegender Umstände entstehen und
 - für die Folgen und Schäden, die in Folge ungeeigneter Behältnisse und/oder fehlender, unleserlicher oder unrichtiger Kennzeichnung sowie durch Einbringung falscher Abfälle entstanden sind bzw. entstehen werden (siehe auch Punkt IX.6. dieser AGB).
2. Liefer- und Abholtermine bzw. -fristen sind für ERAplus unverbindlich, es sei denn, Liefer- und Abholtermine bzw. -fristen wurden schriftlich als Fixtermine bzw. -fristen vereinbart. Für allfällige Fristverzögerungen bei der Auftragsdurchführung oder für verspätete Abholungen übernimmt ERAplus sohin keinerlei Haftung. Der Vertragspartner erklärt sich ausdrücklich damit einverstanden, in diesem Zusammenhang keinerlei Ersatzansprüche, egal welcher Art und welchen Rechtsgrundes, geltend zu machen.
3. Allfällige Regressforderungen, die der Vertragspartner oder Dritte aus dem Titel der Produkthaftung gegen ERAplus richten, sind ausgeschlossen, es sei denn, der Regressberechtigte weist nach, dass der Fehler in der Sphäre von ERAplus verursacht und zumindest grob fahrlässig verschuldet worden ist.
4. Soweit diese AGB keine besonderen Haftungsregelungen vorsehen, gebührt bei Verletzungen dieser AGB oder eines zwischen ERAplus und ihrem Vertragspartner geschlossenen Auftrags bzw. Vertrags Schadenersatz nur bei grob fahrlässigem oder vorsätzlich pflichtwidrigem Verhalten. Das Vorliegen groben Verschuldens hat der Vertragspartner zu beweisen. ERAplus haftet weder für entgangenen Gewinn, indirekte Schäden, Folgeschäden, noch für ideelle Schäden. Die Haftung ist in derartigen Fällen mit einem Betrag von EUR 10.000,00 je Schadensfall beschränkt.

XIII. DAUER DES VERTRAGSVERHÄLTNISSES UND VERTRAGSAUFLÖSUNG

1. Die diesen AGB zugrundeliegenden Aufträge bzw. Verträge, die eine periodische wiederkehrende Leistungsverpflichtung vorsehen, werden grundsätzlich auf unbestimmte Zeit abgeschlossen.
2. Im Fall von Aufträgen und Verträgen, die auf bestimmte Zeit abgeschlossen wurden, ist eine ordentliche Kündigung ausgeschlossen. Diesfalls endet der Auftrag bzw. Vertrag an dem vereinbarten Tag, ohne dass es einer Kündigung bedarf.
3. Aufträge und Verträge, die auf unbestimmte Zeit abgeschlossen wurden, können von beiden Seiten ohne Angabe von Gründen unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von einem Monat zu jedem Quartalsende gekündigt werden (ordentliche Kündigung).
4. Bei Vorliegen eines wichtigen Grundes können Aufträge und Verträge, die auf bestimmte oder unbestimmte Zeit abgeschlossen wurden, von den Vertragsparteien ohne Einhaltung einer Frist aufgelöst werden (außerordentliche Kündigung).

Wichtige Gründe sind etwa:

- Eröffnung oder Einleitung eines Insolvenzverfahrens oder Abweisung eines solchen mangels Masse, soweit dies nach insolvenzrechtlichen Bestimmungen zulässig ist;
- Einstellung des Geschäftsbetriebes;
- Fehlen oder Verlust (gleich aus welchem Grund) der für die Erfüllung dieses Vertrags notwendigen behördlichen Bewilligungen der anderen Vertragspartei;
- Verletzung von Rechtsvorschriften oder von wesentlichen behördlichen Auflagen durch die andere Vertragspartei, sofern dadurch eine Vertragspartei nachweislich ihren Vertragspflichten nicht mehr nachkommen kann;
- Die Erhöhung des Entgelts, wenn der Vertragspartner davon betroffen ist; der Vertragspartner muss die Kündigung jeweils so rechtzeitig vornehmen, dass sie bei ERAplus nachweislich drei Wochen nach dem Tag der Bekanntgabe der Preiserhöhung einlangt; der jeweilige Auftrag bzw. Vertrag wird dann mit dem Tag beendet, vor dem die Erhöhung in Kraft tritt (siehe auch Punkt VIII.2. dieser AGB);
- Die Änderung der gegenständlichen AGB derart, dass der Vertragspartner von der Änderung unmittelbar und nachteilig betroffen ist (siehe Punkt XIV.2. dieser AGB);

- Jede grobe Verletzung von Vertragspflichten, insbesondere die nicht fristgerechte Zahlung des Entgelts, wobei in diesem Fall eine schriftliche Abmahnung unter Setzung einer Nachfrist von 14 Tagen mittels eingeschriebenen Briefes vorauszugehen hat.

5. Ordentliche sowie außerordentliche Kündigungen erfordern die Form des Einschreibens.

XIV. ÄNDERUNGEN DIESER AGB

1. ERAplus ist berechtigt, diese AGB durch Veröffentlichung einer geänderten Fassung dieser AGB unter www.eraplus.at zu jedem Quartalsbeginn zu ändern.
2. ERAplus wird den Vertragspartner über die Tatsache einer Änderung unter Anführung der geänderten oder neuen Bestimmungen und des Datums des Inkrafttretens (über die von ihr bekanntgegebene E-Mail-Adresse) verständigen. Der Vertragspartner hat das Recht, die jeweilige Vereinbarung aus Anlass der Änderung ohne Einhaltung einer Frist zu kündigen, wenn der Vertragspartner von der Änderung unmittelbar und nachteilig betroffen ist. Der Vertragspartner muss die Kündigung so rechtzeitig vornehmen, dass sie bei ERAplus nachweislich drei Wochen nach dem Tag des Erhalts der Änderung einlangt. Der jeweilige Auftrag bzw. Vertrag wird diesfalls mit dem Tag beendet, vor dem die Änderung der AGB in Kraft tritt. Sollte keine bzw. eine nicht fristgerechte Kündigung erfolgen, gilt die Änderung als vom Vertragspartner genehmigt.

XV. HÖHERE GEWALT

1. Unter „Höherer Gewalt“ sind sämtliche von außen kommende, seitens ERAplus unvorhergesehene Ereignisse zu verstehen, die ERAplus an der Leistungserbringung in irgendeiner Form vollständig oder teilweise hindern. Dazu zählen insbesondere Krieg, Terror, Unruhen, Streiks, Pandemie, Erdbeben, Unwetter und jegliche sonstigen Naturkatastrophen, gänzlicher oder teilweiser Betriebsausfall wegen Explosion, Feuer, Zerstörung von Ausrüstung, längerer Ausfall von Transport, Telekommunikation, Informationssystem oder Energie.
2. In jedem Fall höherer Gewalt ist ERAplus für die Dauer des betreffenden Ereignisses von sämtlichen Verpflichtungen befreit und werden sämtliche für ERAplus geltenden Fristen automatisch unterbrochen. Dauert das betreffende Ereignis länger als vier Wochen an, sind beide Parteien zur außerordentlichen Vertragsbeendigung berechtigt.

XVI. SONSTIGE BESTIMMUNGEN

1. Vertragssprache ist Deutsch. Vertragsunterlagen in einer anderen als der deutschen Sprache sind unverbindliche Arbeitsübersetzungen. Ein Anspruch auf eine Korrespondenz in einer anderen als der deutschen Sprache besteht nicht.
2. Änderungen oder Ergänzungen dieser AGB einschließlich der darauf basierenden Aufträge und Verträge einschließlich allfälliger Anlagen bedürfen zu ihrer Wirksamkeit der Schriftform; dies gilt auch für ein Abgehen dieses Schriftformerfordernisses. Ein bloß mündliches Abgehen vom Erfordernis der Schriftform ist nicht wirksam. Es bestehen keine mündlichen Nebenabreden zu diesen AGB einschließlich der darauf basierenden Aufträge und Verträge. Das Erfordernis der Schriftform gilt auch bei der Übermittlung per E-Mail als gewahrt. Dies gilt nur dann nicht, wenn zusätzlich zur Schriftform die Übersendung mit eingeschriebenem Brief vorgesehen ist.
3. Soweit nicht ausdrücklich anders bestimmt, beginnt eine Frist mit dem Datum der Absendung (Datum des Poststempels) des den Fristenlauf auslösenden Schriftstücks zu laufen. Soweit nicht ausdrücklich anders schriftlich festgehalten, reicht zur Wahrung einer Frist eine rechtzeitige Absendung (Datum des Poststempels) aus.
4. Sollte eine Bestimmung oder eine nachträgliche Änderung oder Ergänzung dieser AGB bzw. der darauf basierenden Aufträge und Verträge ganz oder teilweise unwirksam, ungültig oder undurchführbar sein oder werden, so wird dadurch die Wirksamkeit, Gültigkeit oder Durchsetzbarkeit aller übrigen Bestimmungen nicht berührt. Im Falle der Unwirksamkeit, Ungültigkeit oder Undurchsetzbarkeit einer Bestimmung gilt zwischen den Vertragsparteien eine dieser Bestimmung im wirtschaftlichen Ergebnis möglichst nahekommende und nicht unwirksame, ungültige oder undurchsetzbare Bestimmung als vereinbart. Dies gilt auch sinngemäß für allfällige Lücken.
5. Solange ERAplus nicht schriftlich eine neue E-Mail-Adresse des Vertragspartners bekannt gegeben wurde, ist für ERAplus die auf dem Vertrag mit dem Vertragspartner angeführte E-Mail-Adresse maßgeblich. Alle Mitteilungen und Zusendungen von ERAplus an den Vertragspartner können unter dieser E-Mail-Adresse wirksam vorgenommen werden. Mitteilungen und Zusendungen vom Vertragspartner an ERAplus können, sofern in diesen AGB oder schriftlich nicht anders, etwa in der Form des Einschreibens, vorgesehen ist, an die ERAplus E-Mail-Adresse office@eraplus.at wirksam vorgenommen werden.
6. Etwaige Anlagen zu den auf diesen AGB basierenden Aufträgen und Verträgen bilden einen integrierenden Bestandteil.
7. Allfällige Gebühren und Abgaben aus den auf diesen AGB basierenden Aufträgen und Verträgen trägt der Vertragspartner.

8. Diese AGB und die darauf basierenden Aufträge und Verträge unterliegen österreichischem Recht unter Ausschluss der Kollisionsnormen des österreichischen internationalen Privatrechts und des UN-Kaufrechts. Für allfällige Streitigkeiten zwischen den Vertragsparteien wird die ausschließliche Zuständigkeit des für den ersten Wiener Gemeindebezirk in Handels-sachen zuständigen Gerichts vereinbart.